
Vertraulichkeitserklärung

zur Ausschreibung 2026-05-IT-E28

„Lizenzen, Service und Betriebsunterstützung Check Point Firewalls“

von

– nachfolgend **Bieter** –

Zugunsten

Universitätsklinik Leipzig AöR, Liebigstraße 18, 04103 Leipzig

– nachfolgend „UKL“ –

Dies umfasst auch die mit dem jeweiligen Unternehmen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Vorbemerkung

UKL wird dem Bieter im Rahmen einer Ausschreibung vertrauliche Informationen zugänglich machen. Voraussetzung für die Bereitstellung dieser vertraulichen Informationen ist die Abgabe dieser Vertraulichkeitserklärung.

Der Bieter erklärt sich mit allen folgenden Punkten einverstanden:

1. Definition Vertrauliche Informationen

1. "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Erklärung sind:

- sämtliche Informationen und/oder Daten jeder Art im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren, die UKL und/oder deren Repräsentanten dem Bieter und/oder dessen Repräsentanten zur Verfügung stellt, unabhängig von Form und Art ihrer Übermittlung und einschließlich Kopien, Analysen, Auswertungen, Studien, Notizen und sonstiger Materialien, die im Rahmen des Vergabeverfahrens angefertigt werden und wiederum Vertrauliche Informationen enthalten oder zur Grundlage haben, auch soweit diese Informationen nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind;
- die Tatsache, dass UKL und der Bieter Gespräche und Verhandlungen im Rahmen des Vergabeverfahrens führen sowie Status, Natur und Inhalt dieser Gespräche und Verhandlungen; eine im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Parteien erarbeitete Vertragsdokumentation sowie die Existenz und der Inhalt dieser Erklärung.

2. Keine vertraulichen Informationen sind:

- Informationen, die dem Bieter oder dessen Repräsentanten bereits bekannt sind, bevor diese im Rahmen dieses Vergabeverfahrens offengelegt wurden;
- Informationen, die dem Bieter oder dessen Repräsentanten nach rechtverbindlicher Abgabe dieser Erklärung von einem Dritten unabhängig vom Vergabeverfahren erlangt wurden;
- Informationen, welche vor rechtsverbindlicher Abgabe dieser Erklärung nachweislich öffentlich bekannt waren oder anschließend öffentlich bekannt wurden, sofern das öffentliche Bekanntwerden nicht auf einer Verletzung dieser Erklärung beruht.

2. Geheimhaltungspflicht

1. Der Bieter verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen streng geheim zu halten, gegenüber keinem Dritten offenzulegen, soweit nicht nach dieser Erklärung gestattet, und ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren zu verwenden. „Dritter“ im Sinne dieser Erklärung ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, einschließlich staatlicher Stellen und Gerichte, ausgenommen die Parteien.

2. Der Bieter ist berechtigt, die vertraulichen Informationen folgenden Personen zugänglich zu machen:

- gesetzliche Vertreter, Organmitglieder und Arbeitnehmer des Bieters;
- professionellen Beratern, welche die Vergabeunterlagen für den Bieter prüfen, die entweder auf standesrechtlicher Grundlage zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder an eine Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden sind, die inhaltlich dieser Vereinbarung entspricht.

Der Bieter ist verpflichtet, die Repräsentanten auf die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen und den Inhalt dieser Erklärung hinzuweisen.

3. Um die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Bieter, sämtliche erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den unberechtigten Zugriff auf Vertrauliche Informationen zu verhindern.
4. Soweit der Bieter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Verfügung vertrauliche Informationen offenlegen muss, wird er UKL hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten.

3. Rückgabe und Vernichtung vertraulicher Informationen

1. Der Bieter ist verpflichtet, nach Beendigung des Vergabeverfahrens und auf schriftliche Anforderung des UKL
 - alle ihm überlassenen vertraulichen Informationen sowie Unterlagen und anderen Materialien oder Teile davon, die vertrauliche Informationen enthalten oder wiedergeben, zu vernichten und
 - alle vertraulichen Informationen von IT-Systemen, auf denen vertrauliche Informationen vorgehalten waren, zu löschen,

es sei denn, zwischen UKL und dem Bieter wurde eine gesonderte vertragliche Vereinbarung über den Gegenstand der Vergabe abgeschlossen.

Sollten vertrauliche Informationen nicht vernichtet oder gelöscht werden können, ist der Bieter verpflichtet, den Zugang zu diesen vertraulichen Informationen soweit möglich einzuschränken.

2. Der Bieter ist berechtigt, einen kompletten Satz der vertraulichen Informationen und aller ihm vorliegenden Arbeitsunterlagen mit Bezug zum Vergabeverfahren zur Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zurückzuhalten.
Von der Verpflichtung zur Löschung ausgenommen bleiben ebenso Kopien von Computerdaten, die im Rahmen der automatischen Datensicherung erzeugt wurden.
3. Die Vertraulichkeitspflichten nach dieser Erklärung bestehen auch nach Rückgabe bzw. Vernichtung der Vertraulichen Informationen fort.

4. Jederzeitige Beendigung

UKL steht es bis zur Unterzeichnung einer Beauftragung offen, die Gespräche hinsichtlich der Vergabe und eine Beauftragung jederzeit zu beenden, insbesondere ist § 311 Absatz 2 BGB insoweit abbedungen.

5. Laufzeit

Die Verpflichtungen aus dieser Erklärung enden 12 Monate nach dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Unterzeichnung mit Ausnahme der Regelungen in Kapitel 3, Abschnitt 3.

6. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Diese Erklärung und alle durch sie begründeten Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Leipzig.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, ist Leipzig.

_____, den _____

<Position>

<Position>